

## Hügli Holding AG

Bleichestrasse 31  
CH-9323 Steinach

Tel. +41 71 447 22 50  
Fax. +41 71 447 22 51  
andreas.seibold@huegli.com  
www.huegli.com



FER  
Postfach 1477  
CH-8021 Zürich

fachsekretaer@fer.ch

Steinach, 1. November 2012

### **Vernehmlassung Fachempfehlung zur Rechnungslegung für kotierte Gesellschaften**

Sehr geehrte Fachkommission

Gerne beteiligen wir uns als direkt betroffener Anwender an der Vernehmlassung zu der ergänzenden Fachempfehlung für kotierte Gesellschaften.

#### **Ausgangslage**

Die Hügli Holding AG ist seit 1986 an der Schweizer Börse SIX kotiert. Bis zum Geschäftsjahr 2003 wurde der Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER angewendet, ab 2004 wurde auf IFRS umgestellt.

Aufgrund des zunehmenden Regelungsumfangs von IFRS, welcher sich weniger an zentralen Grundsätzen der Rechnungslegung und einer echten, auch intuitiv verständlichen Transparenz orientiert als an formalen, komplexen Detailregelungen, wurde beschlossen, für das Geschäftsjahr 2009 wieder auf Swiss GAAP FER umzustellen. Zentral war dabei, dass beiden Rechnungslegungsstandards dasselbe Rahmenkonzept zugrunde liegt und Hügli weiterhin nach dem „true and fair view“-Prinzip publiziert. Der Wechsel sollte auch möglichst wenige Änderungen in der Rechnungslegung nach sich ziehen. Entsprechend wurden grundsätzlich alle wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Offenlegungen unverändert weiter geführt, sofern diese mit Swiss GAAP FER vereinbar waren.

Hügli erfüllt somit bereits freiwillig in wesentlichen Teilen die zur Vernehmlassung vorliegende Fachempfehlung.

Die materiellste Anpassung, welche der neue Standard Swiss GAAP FER forderte, war die Behandlung von Goodwill und immateriellen Anlagen, welche im Zusammenhang mit Akquisitionen erworben wurden. Im Sinne einer möglichst guten Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises des Konzerns hat Hügli die rückwirkende Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital gewählt, bei gleichzeitiger Offenlegung aller Angaben einer theoretischen Aktivierung im Anhang, inkl. der jährlichen Überprüfung der Werthaltigkeit. Somit bleiben alle Grundlageninformationen weiterhin erhalten.

Da es sich bei dieser Umstellung der Rechnungslegung lediglich um ein sogenanntes „non-cash item“ handelt, blieben alle betrieblichen Cashflows unbeeinflusst. Entsprechend war auch kein Effekt auf die Bewertung von Hügli resp. deren Aktienkurs ersichtlich. Ebenso erfolgten keinerlei negativer Rückmeldungen von Investoren, Analysten oder kreditgebenden Banken zum Wechsel des Rechnungslegungsstandards und auch nicht zum Wechsel vom Main Standard zum Domestic Standard an der SIX Swiss Exchange.

### **Vernehmlassungsfrage 1: Grundsätzliches Einverständnis**

Ja. Obwohl damit die Gefahr besteht, dass dann diese Fachempfehlung häufig überarbeitet und mit weiteren IFRS nahen Themen ergänzt wird, was innerhalb von FER vermehrt zu einer „Zweiklassengesellschaft“ führen würde. Dies vor allem, wenn die zukünftigen Ergänzungen Accounting Themen beinhalten und nicht nur zusätzliche Offenlegungen.

Die höheren Informationsansprüche an kotierte Publikumsgesellschaften sind nachvollziehbar. Diese werden jedoch heute teilweise auch schon freiwillig erfüllt, da auch die Gesellschaft ein Interesse hat, dass die potentiellen Investoren und Analysten ausreichend informiert sind, um einen Aktienkauf in Erwägung zu ziehen. Die häufig genannten Bewertungsabschläge für Kleinunternehmen und für zu geringe Liquidität des Aktienhandels stellen genügend Malus dar, so dass nicht noch ein weiterer Abschlag für fehlende Transparenz gewollt ist.

Die kurz gehaltenen und wenig ausformulierten Artikel der neuen Fachempfehlung bergen die Gefahr, dass die Praxis, im Besonderen von Seiten der Wirtschaftsprüfer, diese in IFRS detailliert geregelten Themen als „Auslegungshilfen“ herbei ziehen. Dies könnte im Extremfall der Übernahme von IFRS gleichkommen, womit Swiss GAAP FER wichtige Stärken, den grundsatzbasierten Aufbau und die klare Ausrichtung auf schweizerische KMU, verlieren würde. In diesem Zusammenhang wäre ein folgendes Lehrbuch mit Beispielen in Sinne einer Leitlinie wünschenswert.

### **Vernehmlassungsfrage 2: Definition kotierter Gesellschaften**

Nein. Unseres Erachtens wäre eine Einschränkung auf die Kotierung an der SIX Swiss Exchange ausreichend und im Sinne der Erhaltung der guten Transparenz-Reputation der am Domestic Standard gelisteten Gesellschaften, vor allem auch im Hinblick darauf, dass dieses Handelssegment zunehmend grosse Konzerne mit internationaler Ausrichtung beinhaltet. Die BX Berne eXchange sollte dabei noch die Möglichkeit erhalten, diese Fachempfehlung, falls gewünscht, freiwillig zu übernehmen.

### **Vernehmlassungsfrage 3: Erstanwendung**

Ja.

#### **Vernehmlassungsfrage 4: Erfassung von aktienbezogenen Vergütungen**

Ja.

#### **Vernehmlassungsfrage 5: Offenlegung aufzugebende Geschäftsbereiche**

Grundsätzlich Ja. Die Vernehmlassungsfrage bezieht sich auf Geschäftsbereiche. Der Empfehlungstext enthält jedoch den Begriff „Geschäftstätigkeiten“. Unseres Erachtens ist der Begriff „Geschäftsbereich“ zutreffender, da dieser eine gewisse Abgrenzbarkeit impliziert. Zudem wäre der Begriff der Wesentlichkeit gerade hier gut aufgehoben. Die Ausgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs ist eine wertvolle Information für die Schätzung der zukünftigen Ertragskraft einer Unternehmensgruppe. Kleinere Adjustierungen im Rahmen der strategischen Ausrichtung gehören jedoch zur ordentlichen Unternehmensführung und können nicht mit dieser Fachempfehlung gemeint sein.

Die Ertragskraftveränderung sollte aufgrund der einfach zu evaluierenden Zahlen „Nettoerlös“ und „Betriebsergebnis vor Abschreibungen und Amortisationen“ (EBITDA) des aufgegebenen Geschäftsbereichs ausreichend abschätzbar sein, verbunden mit einer Überleitung zum „Betriebsergebnis“ resp. der Zuteilung der entsprechenden Abschreibungen und Amortisationen. Die zusätzliche Anforderung des Geldflusses aus Betriebstätigkeit erscheint aber unverhältnismässig. Die präzise Erhebung dieser Zahl ist sehr aufwendig, neben der Ermittlung des Gewinns vor allem auch die Veränderung des entsprechenden Nettoumlaufvermögens, speziell bei einem kleineren Geschäftsbereich als Teil einer weiter bestehenden Produktionsstätte. Der EBITDA erscheint da als ausreichend „cash“ nahe, was auch deren Einsatz bei Unternehmensbewertungsmodellen zeigt. Zudem stellt allgemein der EBITDA eine stabilere und besser extrapolierbare Grösse dar als der Geldfluss aus Betriebstätigkeit, welcher gerade im Jahr der Aufgabe durch den einmaligen Abbau von Nettoumlaufvermögen positiv beeinflusst wird.

#### **Vernehmlassungsfrage 6: Offenlegung Ertragssteuern**

Grundsätzlich Ja. Jedoch könnte neben der explizit geforderten steuerlichen Verwendung von nicht aktivierten Verlustvorträgen auch deren Entstehung, Verluste ohne Steuerminderungen, genannt werden. Somit wäre das System geschlossen, die negativen Steuerfolgen aus Verlusten in Ländern, in welchen eine zukünftige steuerliche Verwendung fraglich ist und die somit nicht aktiviert werden, wären dann genau so gefordert wie deren positiver Beitrag auf die Steuerquote, wenn diese in den Folgejahren dann dennoch mit Gewinnen steuerlich verrechnet werden können.

Auf der anderen Seite müsste neben diesen beiden wichtigen Einflussfaktoren die weiteren betragsmässig zu erläuternden Abweichungen auf wesentliche Sachverhalte eingeschränkt werden: „Weitere wesentliche Abweichungen ...“. Dies könnte ein periodenfremder Steuererfolg sein (z.B. aufgrund von Aufrechnungen aus einer Steuerprüfung) oder im Bereich von Swiss GAAP FER auch ein ausserordentlicher Steuererfolg, da der offengelegte erwartete Steuersatz nur auf der Basis der ordentlichen Ergebnisse berechnet werden muss.

Die Summe der in vielen Ländern anfallenden weiteren Abweichungen – meist kleinerer, jedoch äusserst vielfältiger Art – sollten in einer Position gezeigt werden können. Diese basieren einerseits häufig auf steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen, andererseits aber auch auf

Steuern, welche nur zu einem Teil vom Ergebnis vor Steuern abhängig sind (z.B. die regionale Steuer IRAP in Italien / Gewerbesteuer).

### **Vernehmlassungsfrage 7: Offenlegung finanzieller Vermögenswerte / Verbindlichkeiten**

Nein. Der Wortlaut dieses ersten Satzes von Ziffer 7 erscheint zu umfassend in Bezug auf die geforderten Konditionen aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten finanzieller Art. Aufgrund der als Beispiele genannten Konditionen zielt der Offenlegungsgedanke primär auf die finanziellen, verzinslichen Verbindlichkeiten (z.B. Bankkredite). In diesem Bereich vermittelt eine Offenlegung sicher wichtige Informationen, unter anderem auch in Bezug auf die Going-Concern Annahme. Eine Gliederung der finanziellen verzinslichen Verbindlichkeiten nach Währung und Laufzeit, verbunden mit dem Ausweis des durchschnittlichen Zinssatzes, erscheint zielführend. Ebenso eine Bestätigung, dass alle Kreditbedingungen per Bilanzstichtag eingehalten sind. Die Forderung nach der Offenlegung der „Kündigungsklauseln“ geht jedoch deutlich zu weit, vor allem im Bereich der vielen nicht quantitativen Klauseln (z.B. Material-Adverse-Change-Klausel, welche eine Kündigungsmöglichkeit vorsieht, wenn sich aus Sicht der Bank die Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern). Mit diesen vielen nicht quantitativen Informationen, würde der Anhang unnötig überlastet. Einzig die vereinbarten Financial Covenants, häufig die maximale Relation von Nettoverschuldung / EBITDA, die minimale Eigenkapitalquote oder minimale Zinsdeckung EBITDA / Zinsaufwand, könnten genannt werden. Die Offenlegung der Konditionen der Vermögenswerte und der nicht verzinslichen finanziellen Verbindlichkeiten sollte nicht Bestandteil der Fachempfehlung sein.

### **Vernehmlassungsfrage 8: Segmentberichterstattung: Variante 1**

Nein. Diese Segmentberichterstattung kann bei einem KMU dazu führen, dass in einem Segment das Ergebnis eines sehr kleinen Kundenkreises in einem sehr genau definierbaren Markt abgebildet werden muss. Die detaillierten Offenlegungsvorschriften führen somit vermehrt zur Bekanntgabe von Geschäftsgeheimnissen, was die Wettbewerbsfähigkeit von kleineren und mittleren Unternehmen negativ beeinflussen kann. Solche Informationen führen bei den Anspruchsgruppen (Investoren, Analysten, Kreditgeber sowie der Öffentlichkeit) meist nicht zu einem besseren Verständnis der Finanz- und Ertragslage, da diese spezifische Marktnische häufig nicht mit üblichen Branchenkenntzahlen verglichen werden kann. Die Informationen können aber Konkurrenten, welche nicht denselben Offenlegungspflichten unterliegen, einen Informationsvorsprung verschaffen und die eigene Rentabilität reduzieren. Das Argument der Finanzanalyse, dass die Bewertung der einzelnen Segmente (sum-of-the-parts) eine der zentralsten Elemente darstellt, greift bei KMUs oft zu kurz. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass in kleineren Verhältnissen sehr viele betriebliche Funktionen teilweise von allen Segmenten geteilt und über eine Kostenrechnung somit auch finanziell getragen werden (z.B. Produktion, Lagergebäude, Einkauf, Qualitätssicherung, Personal, Finanz- und Rechnungswesen, IT). Im Falle einer Schliessung eines Segments würden viele Funktionen nicht abbaubar resp. variabel sein, womit die Kosten auf die verbleibenden Segmente verteilt würden. Solche im KMU-Umfeld wesentlichen Verbundeffekte werden in diesen Bewertungen der einzelnen (unabhängigen) Segmente zu wenig berücksichtigt.



Entscheidungsträger für die Publikation von Segmentergebnissen im KMU-Bereich muss das Management sein. Werden die Segmentergebnisse nicht geschäftsschädigend erachtet, können diese im Sinne einer guten Transparenz und somit zur Stützung des Aktienkurses freiwillig publiziert werden. Werden aber damit Geschäftsgeheimnisse verletzt, muss das Management auch die Publikation unterbinden können. Weder Investoren noch Kreditgeber können ein Interesse daran haben, durch geschäftsschädigende Publizität die Ertragskraft zu schwächen und den Aktienkurs zu belasten.

**Vernehmlassungsfrage 9: Segmentberichterstattung: Variante 2**

Ja.

**Vernehmlassungsfrage 10: Zwischenberichterstattung**

Ja.

**Vernehmlassungsfrage 11: Streichung von Swiss GAAP FER 12**

Ja.

Freundliche Grüsse

Andreas Seibold